KATHOLISCHE
PFARREI ARBON
ST. MARTIN

# Begegnung in Verantwortung in der Katholischen Kirchgemeinde Arbon

## Grundsatzpapier zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen

## Selbstverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Kirchgemeinde Arbon

Version 1.3 (2026)

# Inhaltsverzeichnis


**1. EINLEITUNG ..... 3**

**2. SCHUTZ VOR GRENZVERLETZUNGEN UND SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN ..... 4**

**2.1 ZIELSETZUNG ..... 4**
**2.2 ERLÄUTERUNGEN ..... 4**
2.2.1 GRENZVERLETZUNGEN ..... 4
2.2.2 ÜBERGRIFFE ..... 5
**2.3 PRÄVENTION ..... 5**
**2.4 VORGEHEN BEI VERDACHTSFÄLLEN ..... 7**
2.4.1. GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN DES BISTUMS BASEL ..... 7
2.4.2 BESTIMMUNG DER KIRCHGEMEINDE ARBON ..... 8
2.4.3 MASSNAHMEN SEITENS DER ANSTELLENDEN BEHÖRDEN ..... 10
**2.5 ANLAUFSTELLEN (STAND 9/2025) ..... 11**
**2.6 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR PRÄVENTION ..... 12**

**3. PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT ..... 13**


Zugehörige Beilagen:

- «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld, Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz (4. Auflage, Freiburg, März 2019)
- «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld – Allgemeines Schutzkonzept Prävention und Intervention» - Diözesanes Dokument des Bistums Basel[1]
- Formular Selbstverpflichtung

[1] Downloadbar unter: https://www.bistum-basel.ch/services/uebergriff-was-tun/praevention

# 1. Einleitung

Wo immer Menschen sich begegnen, ist das Einhalten eines angemessenen Verhältnisses von gebotener Nähe und Distanz vonnöten. Besondere Beachtung bedürfen Begegnungen und Beziehungen zwischen Menschen, wenn diese in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen.
Dies gilt gerade auch für den kirchlichen Arbeitsbereich. Sowohl in der hauptamtlichen wie ehrenamtlichen und freiwilligen Arbeit[2] für die Kirche vor Ort in Bereichen der Seelsorge, Diakonie, der Katechese, der Besuchsdienste, Kinder- und Jugendgruppen sind nicht nur ein hohes Mass an Verantwortung und Selbstreflexion gefordert, sondern es braucht gleichzeitig verbindliche Grundsätze zum Schutz vor Grenzverletzungen sowie sexueller Übergriffe und Missbrauch.
Um die Pfarreiangehörigen sowie die Mitarbeitenden zu schützen, wurde dieses Grundsatzpapier erstellt.

Die Katholische Kirchgemeinde Arbon verpflichtet sich mit den vorliegenden Grundsätzen auf verbindliche Vorgehensweisen und Massnahmen, um sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe sowie Missbrauch möglichst zu verhindern bzw. in Verdachtsfällen richtig zu handeln.

Arbon, April 2026

Doris Di Marzio
Präsidentin Kirchgemeinde

Jacqueline Schmid
Pfarreirat

Werner Federer
Pfarreirat

Simone Zierof
Gemeindeleitung

Tobias Zierof
Gemeindeleitung

Joseph Devasia
Leitender Priester

[2] Zur Definition von hauptamtlicher, freiwilliger und ehrenamtlicher Arbeit siehe 2.2.

# 2. Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen

## 2.1 Zielsetzung

Für uns als Kirchgemeinde ist klar: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Ausbeutung sowie Machtmissbrauch jeder Art werden in unserer Pfarrei und bei unseren Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht geduldet. Deshalb ist es uns ein gemeinsames Anliegen zu vermeiden, dass es zu entsprechenden, die Integrität anderer verletzenden Verhaltensweisen im Rahmen unserer Pfarreiarbeit kommt. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen aktiv vor Grenzverletzungen und Übergriffen (sowohl physisch wie psychisch) geschützt werden. Wo es dennoch zu entsprechendem Fehlverhalten oder gar Straftatbeständen kommt, verpflichten wir uns, schnell zu handeln und angemessen zu reagieren.

## 2.2 Erläuterungen

Im Zentrum der kirchlichen Dienste steht immer der Mensch. Daher ist es unser Ziel, gemeinsam einen guten Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu finden. Grundlegend für die hierfür notwendige Professionalität ist das Wissen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden um die eigene Rolle, welche fast immer mit einem Machtgefälle verbunden ist. Dies erfordert ein entsprechendes Verhalten, das grundsätzlich die andere Person wertschätzt, das die mit der eigenen Funktion und Rolle einhergehende Machtposition berücksichtigt und so ein angemessenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz wahrt.

Definition Mitarbeitende: In der Kirche und in unserer Pfarrei arbeiten und engagieren sich viele Menschen auf verschiedene Arten.[3]

- Im Haupt-/Nebenberuf als angestellte Personen.
- Im freiwilligen Engagement mit grundsätzlich unentgeltlichen und befristeten Einsätzen.
- Im ehrenamtlicher Engagement (vor allem im Rahmen von Behörden und Räten), das oft mit Pauschalen oder Sitzungsgeldern entschädigt wird.

Im Folgenden wird der Begriff „Mitarbeitende“, wenn nicht anders erwähnt, im Sinne aller dieser Bereiche benutzt.

### 2.2.1 Grenzverletzungen

Als Menschen sind wir auf Berührungen angewiesen. Nicht jeder Körperkontakt ist bereits eine **Grenzverletzung**[4]. Im Alltag sind Grenzverletzungen oft nicht vermeidbar. In diesem Bewusstsein sollen auch weiterhin Berührungen im Pfarreialltag möglich sein, wenngleich wir uns dadurch auf eine hohe Sensibilität und (Selbst)-Reflexion hierbei verpflichten. Es gilt, sich jederzeit der eigenen Rolle (Machtgefälle) bewusst zu sein und das angemessene Mass von Nähe und Distanz zum jeweiligen Gegenüber zu wahren. Entscheidend ist, dass nach einer erfolgten, unbeabsichtigten Grenzverletzung durch entsprechende Hinweise die grenzverletzende Person sich darüber bewusst wird, um Entschuldigung bittet und sich bemüht, solche Verletzungen in Zukunft zu vermeiden. Grenzverletzungen sind ernst zu nehmen und die Situation ist zu klären.

[3] Ausführliche Definition in: „Förderung der Freiwilligen – fünf Schritte zu guten Rahmenbedingungen“ Hrsg. Diözesaner Seelsorgerat, Bistum Basel, S. 5. (Download über bistum-basel.ch – Dokumente und Formulare –nach „Freiwillige“ suchen)

[4] Grenzverletzungen sind ungewollte oder aus Gleichgültigkeit begangene Verletzungen der seelischen und körperlichen Integrität des Gegenübers. Sie können aufgrund eines unterschiedlichen Verständnisses von Nähe und Distanz entstehen, ohne dass aus Sicht der handelnden Person sexuelle Ziele verfolgt werden. Der kulturelle und individuelle Hintergrund spielt hier eine grosse Rolle.

Besondere Sorgfalt bedarf es bei echten, beidseits selbstständig und selbstverantworteten Liebesbeziehungen (wie zum Beispiel zwischen Leitenden und Teilnehmenden, zwischen Angestellten und Freiwilligen). Solche Beziehungen, welche die Gesetze nicht verletzen, haben auch bei uns ihren Platz. Weil sie jedoch problematisch sein können, verlangen wir von den betroffenen Mitarbeitenden eine erhöhte Transparenz und Sorgfalt. So muss z.B. bei Beziehungen zwischen Leitungspersonen und Mitarbeitenden das Gespräch mit dem Bischof und den vorgesetzten Personen gesucht werden, damit die Rollen und damit verbundene Kompetenzen eingehalten werden. Auch sonst bedarf es bei sich entwickelnden Beziehungen Offenheit und die Information der vorgesetzten Person, um Rollenkonflikte, Missverständnisse und andere Probleme zu vermeiden.

### 2.2.2 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind **sexuelle Belästigung** sowie **sexuelle Ausbeutung** als Übergriffe per se gesetzwidrig. In beiden Fällen wird die seelische und körperliche Integrität der betroffenen Person verletzt. Dies kann durch Worte, Gesten oder Handlungen geschehen. Im Bereich der sexuellen Ausbeutung kommt zusätzlich hinzu, dass bewusst die mit Amt oder Aufgabe verliehene Position und das damit verbundene Abhängigkeitsverhältnis für die eigenen Wünsche und (sexuellen) Ziele ausgenutzt wird.

Besondere Aufmerksamkeit muss den Formen von Übergriffen und Missbrauch gelten, die ohne Berührung auskommen und daher noch schwerer erkennbar sind (Anzügliche Bemerkungen, sexistische Verhaltensweisen). Von unseren Mitarbeitenden erwarten wir daher ein hohes Mass an Eigenreflexion und Professionalität. Ausserdem sollen sich alle um eine offene Kommunikation bemühen, um ein korrektes Verhalten einzufordern und falsches Verhalten (im Zweifelsfall gegenüber der vorgesetzten Person) anzusprechen.

Die folgenden Massnahmen dienen unseren oben erwähnten Zielen. Aus diesem Grund erklären wir sie als verbindlich für unsere ganze Kirchgemeinde sowie deren Angebote und Mitarbeitenden.

## 2.3 Prävention

Die Vorgesetzten der Mitarbeitenden sowie die Begleitpersonen von Ehrenamtlichen/Freiwilligen, Gruppierungen und kirchlichen Vereinen sprechen mit den Verantwortlichen über erlaubte Körperkontakte, heikle Situationen, Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutung. Der Umgang mit Grenzen und Gefahrensituationen betreffend sexueller Übergriffe sind Bestandteil von regelmässigen Mitarbeitergesprächen, von Evaluationsgesprächen und Weiterbildungen.

Die Erstellung eines Verhaltenskodexes, welcher Grundhaltungen in Bezug auf den Umgang untereinander im Team sowie mit allen Personen der Pfarrei definiert, hilft das eigene Verhalten zu reflektieren, schwierige oder missverständliche Situationen zu erkennen und zu vermeiden und schliesslich klare Regeln zu vereinbaren. Dies schützt nicht nur andere vor falschem Verhalten, sondern auch die Teammitglieder selbst. Ein solcher Verhaltenskodex wird gemeinschaftlich in Zukunft erarbeitet und anschliessend verbindlich verabschiedet.

Alle unsere Mitarbeitenden setzen sich dafür ein, ein möglichst sicheres, respekt- und liebevolles Umfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu gestalten.
Sie teilen die in dieser Selbstverpflichtung dargestellten Haltungen und verhalten sich entsprechend. Die Selbstverpflichtung ist integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrags von Angestellten. Die Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar bei der Einführung in ihre Aufgabe.

Es ist wichtig, dass sich alle Mitarbeitende – sowohl Angestellte, Ehrenamtliche und Freiwillige – dem faktischen Machtgefälle in ihrer Aufgabe gegenüber den Menschen bewusst sind, mit denen sie arbeiten. Je nach Aufgabe kann dieses unterschiedlich stark sein. Gerade daher sind die eigene Reflexion und Sensibilisierung von besonderer Bedeutung. Nur so können sich alle Mitarbeitenden gegenüber den ihnen anvertrauten Personen, vor allem Schutzbefohlenen wie Kindern und Jugendlichen, angemessen verhalten.
Im Fall von sich entwickelnden sexuellen Wünschen erwachsener Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen, selbst dann, wenn vermeintlich Liebe im Spiel ist oder das Gegenüber ähnliche Bedürfnisse oder Wünsche äussert, oder diese gar von ihm ausgehen, ist die Thematisierung mit Vorgesetzen oder Verantwortlichen angezeigt und die Inanspruchnahme professioneller Hilfe zu prüfen.

Aber auch mitarbeitende Jugendliche (z.B. Ministranten- /Firmleiter usw.) müssen sich ihrer neuen Verantwortung und Rolle bewusst werden, da es auch hier wegen vorhandener Abhängigkeiten zu Grenzverletzungen oder Übergriffen kommen kann.
Zuletzt sind auch durch das vorhandene Gefälle Beziehungen erwachsener Mitarbeitender mit anderen erwachsenen Personen im Rahmen der pfarreilichen Arbeit nicht automatisch angemessen, sondern bedürfen sorgfältiger Prüfung.

Zum besseren Verständnis sei auf das Schreiben der Schweizer Bischofskonferenz «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» (2019) verwiesen. Hier heisst es:

> «Wenn Personen sexuelle Handlungen mit Ratsuchenden, Hilfsbedürftigen oder anderweitig Abhängigen eingehen, so findet sexuelle Ausbeutung oder sexueller Missbrauch statt. […] Auch sexuell gefärbte Äusserungen und Gesten, unerwünschte Avancen und dergleichen sind als sexuelle Grenzüberschreitungen zu betrachten. […] Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich in der Regel um das Ausnützen einer Überlegenheit seitens des Täters. Dieser ist dem Opfer in einem oder mehreren Punkten überlegen, z.B. in hierarchischer Position, im Amt, im Alter, in der gefühlsmässigen Unabhängigkeit, im Wissen, im Prestige als Seelsorger. […]
> Auch bei einer vermeintlichen oder geäusserten Zustimmung des Opfers zu den obengenannten Handlungen wird der Tatbestand einer sexuellen Ausbeutung oder Belästigung erfüllt. Die missbräuchliche Natur eines Verhaltens wird nur verschleiert, wenn seelsorgerliche Gründe oder vermeintliche Hilfeleistung geltend gemacht werden. Diese können in keinem Fall als Rechtfertigung für die genannten Kontakte mit "Abhängigen" im oben erwähnten Sinn gelten. Bei seelsorgerlichen Beziehungen oder andern Formen von Betreuung liegt die Verantwortung unweigerlich beim Seelsorger.» (S. 5)[5]

Auch wenn diese Formulierungen vor allem auf Seelsorgende bezogen sind, sind sie für pfarreiliche Arbeit als Ganze, wenn auch in unterschiedlichem Mass, ableitbar.

Die Kenntnis der Richtlinien des Bistums Basel «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld: Prävention und Intervention»[6] sind ebenfalls integraler Bestandteil der Präventionsmassnahmen.

[5] Schweizer Bischofskonferenz (SBK): Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld - Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz, 4. Auflage Freiburg 2019.
[6] https://www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/uebergriff-was-tun/praevention

## 2.4 Vorgehen bei Verdachtsfällen

### 2.4.1. Grundsätzliche Regelungen des Bistums Basel

Um möglichen Opfern gerecht zu werden, mutmassliche sexuelle Übergriffe zu ahnden, niemanden vorzuverurteilen sowie ein objektives und vom Bistum Basel unabhängiges Verfahren zu garantieren, besteht seit längerem ein standardisiertes Vorgehen bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff im Bistum Basel. Die Details sind unter diesem Link[7] enthalten. Wie bisher können Opfer, Mitwissende, Vertrauenspersonen und Zeugen direkt bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten, Täter eine Selbstanzeige. Dies gilt auch für Anstellungsbehörden, wenn Mitarbeitende in mutmassliche sexuelle Übergriffe involviert sind.

Bei jedem mutmasslichen sexuellen Übergriff gilt für alle Beteiligten (Opfer, Zeuge, Vertrauensperson, Täter), Ruhe zu bewahren.
Erste Anlaufstelle sind für die Opfer die staatlichen Opferberatungsstellen (**opferhilfe-tg.ch**) oder die Beratungspersonen[8] des Bistums Basel. Hier gilt es zwei Verfahren zu unterscheiden:

a) Informelles Verfahren (vertrauliche Beratung, Entscheidungsfreiheit bleibt bei der ratsuchenden Person)
   Die Opferberatungsstellen handeln nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der ratsuchenden Person. Ob eine staatliche und/oder kirchliche Strafuntersuchung gegen einen mutmasslichen Täter oder eine mutmassliche Täterin eingeleitet wird, obliegt alleine der Entscheidung der ratsuchenden Person.

b) Formelles Verfahren (Entscheidungsfreiheit wird abgegeben)
   Wendet sich eine ratsuchende Person an eine Beratungsperson des Bistums Basel, wird ihr die Beratungsperson zu Beginn des Gespräches mitteilen, dass jeder sexuelle Übergriff durch eine beschuldigte Person, die im kirchlichen Dienst steht oder stand, der unabhängigen Meldestelle zur Weiterbearbeitung gemeldet werden muss. Meldungen von mutmasslichen sexuellen Übergriffen seitens Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen erfolgen in jedem Fall an die unabhängige Meldestelle. Sie ist offizielle Meldestelle des Bistums Basel und steht Opfern, Zeugen, Vertrauenspersonen und Tätern zur Verfügung. Die unabhängige Meldestelle zieht nach der Meldung die zuständigen Verantwortungsträger und Fachpersonen in ein Interventionsteam ein und koordiniert straf-, personal- und kirchenrechtliche Massnahmen. Steht der Vorwurf eines Offizialdelikts im Raum, fordert sie die vorgesetzte Stelle auf, auch ohne Einverständnis des Opfers eine Strafanzeige zu erstatten. Opfer können sich auch wie bisher direkt beim Bischof melden. Der Bischof weist diese zur weiteren Bearbeitung des mutmasslichen sexuellen Übergriffs an die unabhängige Meldestelle weiter.

Bei Meldungen an die unabhängige Meldestelle, den Bischof und an die Polizei geben die anfragenden Personen ihre Entscheidungsbefugnis ab. Im Bistum Basel gilt das Null-Toleranz Prinzip. D.h. der gemeldete Fall ist offiziell und wird unabhängig von der meldenden Person in Anwendung der SBK-Richtlinien sowie der staatlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht weiterverfolgt.

---

[7] https://www.bistum-basel.ch/uebergriff-was-tun

[8] **Elisabeth Mieruch**, Sozialarbeiterin bei der Israelitischen Gemeinde Basel (mieruchelisabeth@gmail.com) / **Daniel Meyer**, Berater bei der Familienberatungsstelle in Rheinfelden und selbständiger Systemischer Berater (da@systemische-beratung-basel.ch) Stand: 08/2024
Link: https://www.bistum-basel.ch/services/uebergriff-was-tun/uebergriff-was-tun/beratungspersonen

### 2.4.2 Bestimmung der Kirchgemeinde Arbon

Als anstellende Behörde ist es Aufgabe der Verantwortlichen des Kirchgemeinderates Grundhaltungen und Verfahrensvorgaben festzulegen, welche im Verdachtsfalle zu beachten sind. Diese sind hier zusammengefasst.

1. Das Bistum Basel verweist auf externe Fachpersonen und Beartungsstellen Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen. Konkrete Anlaufstellen sind unter 2.5 namentlich aufgeführt (im Folgenden mit „externe Fachstellen“ zusammengefasst).

2. Diese Stellen werden den Eltern und Jugendlichen bekannt gegeben als Anlaufstelle bei unguten Erfahrungen, Beobachtungen oder Gefühlen. Wir informieren unsere Mitglieder auch über externe Beratungs- und Interventionsinstanzen.

3. Wenn konkrete Hinweise oder ein Verdacht auf sexuelle Übergriffe bekannt werden, nehmen die jeweiligen Vorgesetzten in jedem Fall die Hilfe der externen Fachstellen zur Klärung der Lage in Anspruch. Der/die personalverantwortliche Kirchgemeinderatspräsident/in wird umgehend informiert. Dadurch wird (unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes) Transparenz geschaffen und der Vorwurf von Verheimlichung vermieden.

4. Die verdächtigte Person wird erst nach ersten Abklärungen mit der externen Fachstelle und entsprechender Anweisung über den Verdacht informiert. Dies ist eine Notwendigkeit, um in gravierenden Fällen einer verdächtigten Person keinen Vorteil zu verschaffen und um allfällige Opfer vor Druckversuchen zu schützen. Ob ein Fall gravierend ist, ist meist erst nach ersten Abklärungen einschätzbar.

5. Wer auf sexuelle Übergriffe oder auch nur auf ungute Gefühle in diesem Bereich aufmerksam macht, wird vor negativen Konsequenzen geschützt. Die externen Fachstellen können dazu die Anonymität solcher Personen wahren. Unter Vorbehalt zwingender und abweichender Anordnungen von zuständigen Behörden entfällt dieser Schutz nur dann, wenn in Zusammenarbeit mit der externen Fachperson klar wird, dass absichtlich falsche Anschuldigungen gemacht wurden.

6. Bei Unsicherheit, ob eine Gefährdung besteht, ordnen wir Vorsichtsmassnahmen an, um kritische Situationen zu vermeiden (zum Beispiel teilweise oder vollständige Suspendierungen oder die Begleitung beschuldigter Personen in bestimmten Situationen). Wir achten jedoch darauf, dass der Ruf beschuldigter oder verdächtigter Personen nicht vorschnell geschädigt wird. Bei Angestellten sind die arbeitsrechtlichen Vorgaben verbindlich.

7. Wer sexueller Übergriffe beschuldigt wird, kann auf höchste Sorgfalt in der Bearbeitung der Situation zählen. Wir hoffen auf die Kooperation zur Klärung dieser für alle Seiten äusserst schwierigen Situation. Unsere Mitarbeitenden akzeptieren durch ihre Unterschrift unter diese Selbstverpflichtung, …
   - dass wir ihnen einen Verdacht nicht von Anfang an offenlegen;
   - dass wir die Anonymität der beschuldigenden Person(en) wahren;
   - dass wir Vorsichtsmassnahmen anordnen.

   Das alles dient dazu, ein Klärungsverfahren möglichst ohne Eskalation durchführen zu können und dadurch die Persönlichkeit aller Involvierten bestmöglich zu schützen.

8. Sobald nach der Beurteilung durch die externen Fachstellen ein genügender Tatverdacht besteht, erstattet die Kirchgemeinde Strafanzeige nach staatlichem Recht. Die verdächtigte Person wird, falls es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, zu einer Selbstanzeige aufgefordert.

9. Zur eindeutigen Haltung gegen sexuelle Ausbeutung gehört auch die Wahrnehmung von Verdachtsfällen, die ausserhalb der Organisation auftreten und an unsere Mitarbeitenden als Vertrauenspersonen herangetragen werden. Wenn sich ein Kind unseren Mitarbeitenden anvertraut und über Erlebnisse sexueller Ausbeutung erzählt, nehmen diese in jedem Fall Kontakt mit der Opferhilfestelle auf, um sich beraten zu lassen. Auch informieren sie die ihnen vorgesetzte Person. Mit der externen Fachperson soll auch besprochen werden, wie sich der/die involvierte Mitarbeitende selber entlasten kann.

### 2.4.3 Massnahmen seitens der anstellenden Behörden

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung des/der Täter/in ergreift der Kirchgemeinderat entsprechende personalrechtliche Massnahmen, welche je nach Schwere des Vergehens von einem Verweis bis zur fristlosen Kündigung reichen.

## 2.5 Anlaufstellen (Stand 9/2025)

Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums Basel:
Prävention:

- **Präventionsbeauftrage: Sieglinde Kliemen**
  MAS in systemischer Beratung, 079 816 22 51 sieglinde@syskom.ch
  Systemische Beratung und Organisationsentwicklung
  Genfergasse 10, 3011 Bern
  www.syskom.ch

Intervention:

- **Unabhängige Meldestelle: lic. iur. Christine Hess-Keller**
  Rechtsanwältin und Mediatorin SAV, Mitinhaberin einer Anwaltskanzlei
  041 924 11 00, christine.hess-keller@hess-advokatur.ch
  Hess Advokatur AG Anwalts- und Notariatsbüro Sursee
  Industriestrasse 5a 6210 Sursee

**Beratungspersonen**

- Daniel Meyer, Systemischer Berater und Therapeut HSI an der Fachstelle Beziehungsfragen, Olten, und selbständiger Systemi-scher Berater
  da@systemische-beratung-basel.ch / Mobile: 076 479 04 87 (Mo, Di, Do)
- Elisabeth Mieruch, Sozialarbeiterin bei der Israelitischen Gemeinde Basel mit Ausbildung in Opferhilfe
  mieruchelisabeth@gmail.ch / Mobile: 079 927 63 01 (Mo, Di, Mi)

Externe Beratungs- und Interventionsinstanzen:

- BENEFO Fachstelle Opferhilfe Thurgau
  Zürcherstrasse 149 CH-8500 Frauenfeld
  opferhilfe@benefo.ch
  Opferhilfe betreffend Erwachsene: 052 723 48 26
  Opferhilfe betreffend Kinder/Jugendliche: 052 723 48 23
- Dargebotene Hand Tel. 143
- Frauenhaus Winterthur 052 213 08 78
- ZwüscheHalt Zürich (Männerhaus): 056 552 08 70
- Kinderklinik Münsterlingen: 071 686 11 11
- Helpline Thurgau für Kinder & Jugendliche: 0848 21 21 2
- Pro Juventute Beratung und Hilfe 147 für Kinder und Jugendliche
  Telefon Nr. 147, SMS an 147, mail an beratung@147.ch, Chat an 147.ch,
  www.147.ch

## 2.6 Grundsätzliche Bestimmungen zur Prävention

Der Kirchgemeinderat richtet sich in seinem Vorgehen nach der Umsetzungshilfe des kath. Kirchenrates des Kantons Thurgau. Dort sind alle wichtigen Felder erläutert.
Einige wichtige Punkte sollen aber auch in diesem Dokument erwähnt werden (zum genauen Wortlaut und Vollständigkeit wird jedoch auf das Originaldokument verwiesen):

- Der Kirchgemeinderat holt bereits vor der Anstellung Referenzen beim vorherigen Arbeitgeber ein. Dies gilt auch für Seelsorgende, die von der Bistumsleitung empfohlen werden. Dabei wird ausdrücklich nachgefragt, ob Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten im Umgang mit anderen Menschen vorliegen. (vgl. Gesprächsvorlage des Bistums Basel: Sexuelle Übergriffe – Anregungen für Gespräche zum Thema Nähe und Distanz)[9]

- Alle neuen Mitarbeitenden reichen vor Antritt ihrer Tätigkeit einen aktuellen Privatauszug aus dem Strafregister bei der personalverantwortlichen Person der Kirchgemeinde ein. Sind die Mitarbeitenden in sensiblen Bereichen (Seelsorge, Kinder-/Jugendarbeit, Religionsunterricht/Katechese, Diakonie oder Umgang mit anderen schutzbedürftigen Personen oder Gruppen) tätig, wird zusätzlich der Sonderprivatauszug angefordert. (Bei angestellten mit Missio Canonica ist die Abteilung Personal des Bistums dafür besorgt und stellt der Kirchgemeinde eine Kopie der Auszüge zu.)

  Sind in den Auszügen Einträge vorhanden, wird mit der für die pastoral verantwortlichen Person (Bistum Basel bzw. Kirchgemeinderat) geprüft, inwieweit der Eintrag für eine Anstellung im jeweiligen Arbeitsfeld relevant ist.

- Die Kosten für die Strafregisterauszüge gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

- Die Anstellungsverfügungen sollen einen Hinweis enthalten betreffend die Beachtung der einschlägigen kirchlichen Richtlinien zum Schutz der sexuellen Integrität. Dieser Hinweis bezieht sich aktuell auf die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz sowie dem Präventions- und Interventionskonzept des Bistums Basel. Dadurch werden Verletzungen der sexuellen Integrität, auch wenn sie nicht zu einer Verurteilung führen, zu einem möglichen Kündigungsgrund.

- Kirchliche Mitarbeiter sollen innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Tätigkeit den Basiskurs «Nähe und Distanz» absolviert haben.

- Alle Mitarbeitenden unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung. Darin wird die Kenntnis der Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Präventionskonzepts des Bistums Basel bestätigt, sowie sich zum Schutz der physischen, psychischen und sexuellen Integrität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verpflichtet.

[9] https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Sex._UEbergriffe_im_kirchl._Umfeld._Praev._u._Intervention_-_Anregungen_fuer_Gespraeche_zum_Thema_Naehe_und_Distanz.pdf

## 3. Persönliche Erklärung und Unterschrift

Mit der Unterzeichnung des zu diesem Dokument gehörenden Formulars (Formular zur Selbstverpflichtung) verpflichten sich die Mitarbeitenden[10], zu einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und des Respekts beizutragen. Mit ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise ermöglichen sie, dass alle Personen jederzeit auch schwierige, kritische Themen offen ansprechen können. Sie tun ihr Bestes, um Grenzverletzungen zu vermeiden und wo nötig, erfolgtes Fehlverhalten zu korrigieren und um Entschuldigung zu bitten. Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe, offener oder verdeckter Gewalt oder anderen Verletzungen der Persönlichkeit (sei es mit Taten oder Worten) ist umgehend eine der unter Punkt 2.5 genannten Fachpersonen sowie der verantwortliche Kirchgemeinderat zu informieren. Gegebenenfalls kann auch direkt eine der unter Punkt 2.5 genannten Fachstellen kontaktiert werden.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, zur Klärung von schwierigen Situationen beizutragen; sie halten sich unbedingt an die Empfehlungen und Weisungen der vorgesetzten Stellen. Alle Mitarbeitenden können in Fällen von Vorwürfen betreffend Übergriffe auf höchste Sorgfalt in der Bearbeitung zählen.

Die unterschriebene Selbstverpflichtung bei Anstellungsverfahren wird in der Personalakte abgelegt.

[10] Gemeint sind alle, die hauptamtlich, freiwillig oder ehrenamtlich im Rahmen pfarreilicher Arbeit tätig sind.

Kath. Kirchgemeinde Arbon
Promenadenstrasse 5 | 9320 Arbon | www.kath-arbon.ch